



Amtsblatt für die Stadt Büren

6. Jahrgang

24.03.2014

Nr. 05 / S. 1

Inhalt

1. Haushaltssatzung der Stadt Büren für das Haushaltsjahr 2014
2. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Gebiet der Stadt Büren vom 21.03.2014

Herausgeber: Stadt Büren, Der Bürgermeister,
Königstr. 16, 33142 Büren
Telefon: 02951/970-145

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Stadtverwaltung Büren abholen bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen. Zudem besteht die Möglichkeit das Amtsblatt im Internet unter www.bueren.de abzurufen. Das Amtsblatt der Stadt Büren erscheint unregelmäßig, je nach Bedarf.



Haushaltssatzung der Stadt Büren

Haushaltssatzung der Stadt Büren für das Haushaltsjahr 2014

1. Aufgrund der §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), in Kraft getreten am 31. Dezember 2013, hat der Rat der Stadt Büren mit Beschluss vom 26.02.14 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	34.135.760 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	36.927.309 EUR

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	37.480.253 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	39.714.749 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	3.190.983 EUR
--	---------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	2.804.989 EUR
--	---------------

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 0 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 180.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 0 EUR

und

die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 2.791.549 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 10.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern für das Haushaltsjahr 2014 wurden mit der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuern in der Stadt Büren für das Haushaltsjahr 2014 (Hebesatz-Satzung) vom 31.01.2014 festgelegt.

Die Steuersätze sind wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	255 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	413 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	413 v.H.

§ 7

Von dem Aufkommen der Grundsteuer A werden 12 v. H. zweckgebunden für den Ausbau und die Instandsetzung der Wirtschaftswege verwendet.

§ 8

Ein Haushaltssicherungskonzept ist nicht aufzustellen.

§ 9

Die Höhe der Wertgrenze, oberhalb derer Investitionen als Einzelmaßnahmen auszuweisen sind, wird auf 20.000 € festgesetzt.

§ 10

1. Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden Aufwendungen zu nachstehenden Budgetebenen (Deckungsringe) verbunden:

Budgetebene Abschreibungen	Budgetebene Schulaufwendungen GS Almetal
Budgetebene Allg.Finanzwirtschaft	Budgetebene Schulaufwendungen FS Almeschule
Budgetebene Energiekosten	Budgetebene Schulaufwendungen HS Mühlenkampschule
Budgetebene sonstige Bewirtschaftungskosten	Budgetebene Schulaufwendungen GS Lindenhof
Budgetebene Polit.Gremien	Budgetebene Schulaufwendungen RS Heinz- Nixdorf
Budgetebene Hochbau	Budgetebene Schulaufwendungen GS Siddinghausen
Budgetebene Innere Leistungsverrechnung	Budgetebene Schulaufwendungen GS Steinhausen
Budgetebene Kindergarten Ahden	Budgetebene Schulaufwendungen GS Wegwarte
Budgetebene Kindergarten Büren	Budgetebene Schülerbeförderungskosten
Budgetebene Kindergarten Hegensdorf	Budgetebene Sonst. Aufw. Verwaltung allg. u. Politik
Budgetebene Kindergarten Siddinghausen	Budgetebene Sonst. Aufw. Bauen u. Infrastruktur
Budgetebene Kindergarten Steinhausen	Budgetebene Sonst. Aufw. Kultur, Heimatpflege, Stadtmarketing
Budgetebene Kindergarten Weiberg	Budgetebene Sonst. Aufw. Öff. Sicherheit u. Ordnung, Abfall
Budgetebene Kindergarten Weine	Budgetebene Sonst. Aufw. Schule
Budgetebene Personalkosten	Budgetebene Sonst. Aufw. Soziales
Budgetebene Personalrat	Budgetebene Sonst. Aufw. Sport u. Bäder
Budgetebene Sachl. Aufw. Verwaltung allg. u. Politik	Budgetebene Sonst. Aufw. Forstwirtschaft, Ö. Grün
Budgetebene Sachl. Aufw. Bauen u. Infrastruktur	Budgetebene Sonst. Finanzanlagen
Budgetebene Sachl. Aufw. Öff. Sicherheit u. Ordnung, Abfall	Budgetebene St.Offene Jugendarbeit
Budgetebene Sachl. Aufw. Schule	Budgetebene Tiefbau - Unterhaltung Infrastruktur, Str.-Reinigung
Budgetebene Sachl. Aufw. Kultur, Heimatpflege, Stadtmarketing	Budgetebene Tiefbau - Straßenbeleuchtung
Budgetebene Sachl. Aufw. Soziales	Budgetebene Tiefbau - Sonstige Einrichtungen
Budgetebene Sachl. Aufw. Sport u. Bäder	Budgetebene Investitionen Rest <410 €
Budgetebene Sachl. Aufw. Forstwirtschaft, Ö. Grün	

2. Ausgenommen von der Aufnahme in Budgets nach Absatz 1 sind die Aufwendungen für die Verfügungsmittel des Bürgermeisters und der Ortsvorsteher (§ 15 Gemeindehaushaltsverordnung).
3. Die Absätze 1 - 2 gelten entsprechend für Auszahlungen. Investitionsmaßnahmen > 410 € netto sind von der Aufnahme in Budgets ausgenommen.
4. Zweckgebundene Mehrerträge bzw. Mehreinzahlungen berechtigen ohne Rücksicht auf das Budgetergebnis zu Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen in entsprechender Höhe.
5. Die Einleitung eines Verfahrens nach § 83 Gemeindeordnung i. V. m. § 11 der Haushaltssatzung bleibt bei Überschreitung eines gebildeten Budgets / Deckungskreises unberührt.

§ 11

1. Über die Leistung unerheblicher überplanmäßige und außerplanmäßige Auszahlungen / Aufwendungen und Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 83 Abs. 1 GO entscheidet der Kämmerer – im Übrigen der Rat der Stadt Büren (§ 83 Abs. 2 GO).

Als unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen des Ergebnisplanes bzw. Auszahlungen des Finanzplanes, über deren Leistung der Kämmerer entscheiden kann, werden angesehen:

- a. Aufwendungen und Auszahlungen, die wirtschaftlich durchlaufend sind, die auf gesetzlicher oder bei Verabschiedung des Haushaltsplanes bestehender vertraglicher Verpflichtungen beruhen, in uneingeschränkter Höhe,
 - b. Aufwendungen die keine Auszahlungen zur Folge haben, bis zu einem Betrag von 200.000 €,
 - c. Aufwendungen und Auszahlungen, die zur Verwendung zweckbestimmter Erträge und Einzahlungen erforderlich sind,
 - d. alle anderen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 20.000 €.
2. Die Bereitstellung über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen obliegt dem Kämmerer bis zu einer Höhe von 10 % des Gesamtbetrages der in § 3 festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen, im Einzelfall jedoch nicht mehr als 20.000 €.

Büren, den 28.02.14

gez. Schwuchow

(Schwuchow)

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Paderborn mit Schreiben vom 03.03.14 angezeigt worden. Mit der Anzeige der Haushaltssatzung 2014 wurde zugleich eine Genehmigung gemäß § 75 Abs. 4 GO NRW durch die Aufsichtsbehörde beantragt. Das Anzeigeverfahren wurde nach Prüfung der Unterlagen mit Verfügung vom 14.03.2014 – Az: 20.1 11 05/04 – abgeschlossen.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt zur Einsichtnahme vom 24.03.2014 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Büren, Bürgerbüro der Stadtverwaltung Büren, Königstr. 16, öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GONRW bei dem Erlass dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Büren, den 21.03.14

gez. Schwuchow

Schwuchow
Bürgermeister

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass
im Gebiet der Stadt Büren
vom 21.03.2014**

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November.2006 (GV.NRW.2006 S. 516) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV. NRW. S. 208) wird von der Stadt Büren als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom 20.03.2014 für das Gebiet der Stadt Büren folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

I.

§ 1

Verkaufsstellen dürfen abweichend von den allgemeinen Ladenöffnungszeiten an folgenden Sonntagen eines jeden Jahres jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

- a) am Sonntag des Stadtfestes in der Kernstadt in Büren (Lageplan Anlage 1)
- b) am 1. Sonntag im Juni aus Anlass des Straßenfestes in der Fürstenberger- und Werkstraße in der Kernstadt in Büren (Lageplan Anlage 2)
- c) am Sonntag des Oktobermarktes in der Kernstadt in Büren (Lageplan Anlage 1)
- d) am Sonntag des Kartoffelmarktes in der Kernstadt in Büren (Lageplan Anlage 1)
- e) am Sonntag des Nikolausmarktes in der Kernstadt in Büren (Lageplan Anlage 1)

Die von den Veranstaltungen jeweils betroffenen Gebiete der Kernstadt Büren gehen aus den als Anlage beigefügten Lageplänen 1 und 2 zu dieser Verordnung hervor.

§ 2

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen der Regelung des § 1 dieser Verordnung Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Gebiete und Geschäftszeiten öffnet.“

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Ladenöffnungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.“

II.

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Die Ordnungsbehördliche Verordnung vom 09. Februar 2007 tritt nach Bekanntgabe dieser Verordnung außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Verfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ordnungsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

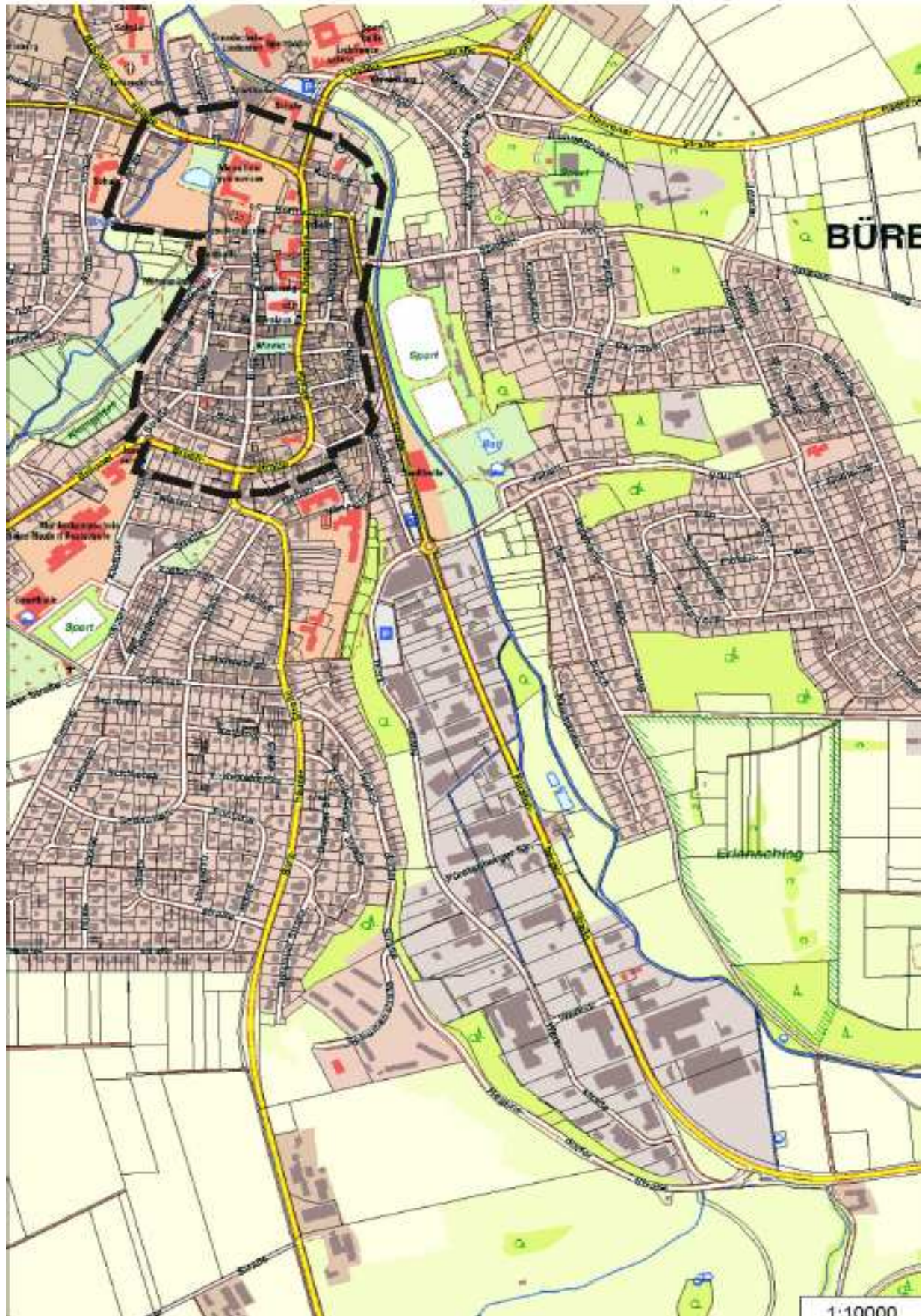
Büren, 21.03.2014

Der Bürgermeister

gez. Schwuchow

Schwuchow

Lageplan Anlage 1



Lageplan Anlage 2

